

PSP-Lohn-Info 4 / 2022 Entlastungspaket

Dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde seitens des Bundesrates nun am 20.05.2022 zugestimmt und sieht einige gesetzliche Änderungen vor, die sich auf die Gehaltsabrechnungen Ihrer Mitarbeiter auswirken:

Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Anhebung des Grundfreibetrags

Rückwirkend zum 01.01.2022 soll der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 200€ auf 1.200€ angehoben werden. Steigen wird auch der Grundfreibetrag um 363€ auf dann 10.347€.

Dadurch sind die bisher in diesem Jahr erstellten Gehaltsabrechnungen Ihrer Mitarbeiter zu korrigieren, sofern sich der Mitarbeiter noch in einem Arbeitsverhältnis bei Ihnen befindet.

Die entsprechenden Korrekturen werden wir automatisch vornehmen, sobald dies technisch möglich ist.

Sollte ein Arbeitnehmer nicht mehr bei Ihnen beschäftigt sein, so entfällt für Sie die Pflicht zur Korrektur. Der Arbeitnehmer kann den erhöhten Grundfreibetrag im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuer-Erklärung geltend machen.

9€-Ticket

Für die Monate Juni, Juli und August wird als Teil des Entlastungspaketes der Bundesregierung aufgrund der hohen Energie- und Kraftstoffpreise das 9-Euro-Ticket eingeführt. Dies gilt auch, wenn eine Monatskarte abonniert wurde.

Aber Achtung!

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Fahrkarten erstatten, müssen diese Preisminderung berücksichtigen und die Erstattungsbeträge entsprechend senken, da eine Erstattung an die Arbeitnehmer nur in Höhe der tatsächlichen Kosten möglich ist. Bitte teilen Sie daher **rechtzeitig** unserer Lohnabteilung die Inanspruchnahme von 9-Euro-Tickets Ihrer Arbeitnehmer mit!

Eine Auflistung der betroffenen Mitarbeiter kann Ihnen Ihr zuständiger Lohnsachbearbeiter zukommen lassen.

Erhöhung der Entfernungspauschale

Rückwirkend zum 01.01.2022 wird ebenfalls die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer angehoben.

Damit gilt:

Für die ersten 20 Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können 0,30€ an den Mitarbeiter erstattet werden, für jeden weiteren Kilometer wurde der Betrag auf 0,38€ angehoben. Für die erstatteten Beträge gilt auch weiterhin, dass diese durch den Arbeitgeber pauschal versteuert werden müssen.

Möchten Sie Ihrem Mitarbeiter die erhöhte Entfernungspauschale zukommen lassen, so sprechen Sie Ihren zuständigen Lohnsachbearbeiter an.

PSP-Lohn-Info 4 / 2022 Entlastungspaket

Energiepreispauschale

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Steuerklassen 1 bis 5 erhalten über die Gehaltszahlung des Arbeitgebers im September einmalig eine Energiepreispauschale ausgezahlt. Der Arbeitgeber berücksichtigt die ausgezahlten Beträge im Gegenzug bei der Lohnsteuer-Anmeldung.

Zu diesem Thema werden wir Sie gesondert informieren, da seitens des Gesetzgebers noch offene Fragen zu klären sind.

Ihr PSP-Lohnteam